



**Sicherheit der Bauwerke für Kernanlagen,  
Prüfverfahren des Bundes für die  
Bauausführung**

**Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK)**

zu beziehen bei: Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK)  
CH-5232 Villigen-HSK/Schweiz

## **Verteiler**

HSK:        Direktion, Abteilungsleiter, Sektionschefs, Anlagekoordinatoren, F+I,  
              Administrationsdienst

KSA:        Mitglieder (13), Experten (2), Sekretariat (1)

BEW:        Sektion NS, Rechtsdienst

Anlagen:   KKB (30), KKM (32), KKG (7), KKL (3), PSI (4)

Firmen:     NOK Baden, COLENCO Baden, ABB Baden, EWI Zürich,  
              Gebr. SULZER, Winterthur, NAGRA (2), GNW

bearbeitende Sektion: MB alle Mitarbeiter

## Inhalt

1	Ziel und Zweck	Seite 1
2	Gegenstand der Prüfung	1
3	Prüfprinzip	1
4	Aufgaben und Umfang der Baustellenüberprüfung	2
4.1	Qualitätssicherung des Bauherrn	2
4.1.1	Qualitätssicherungsprogramm	2
4.1.2	Durchführung der QS	2
4.1.3	Dokumentation der QS	3
4.2	Überwachung durch Prüfbehörden	3
4.2.1	QS-Programm	3
4.2.2	Durchführung der Qualitätssicherung	4
4.2.3	Dokumentation	4
5	Zeitlicher Ablauf	5
5.1	Kontrolltätigkeiten von Bauherr und Prüfbehörde	5
5.1.1	Planungsphase	5
5.1.2	Ausführungsphase	5
5.2	Bewilligungsablauf der Prüfbehörden	6
6	Prüfunterlagen	11
6.1	Einzureichende Dokumente	11
6.1.1	Planungsphase	11
6.1.2	Ausführungsphase - Vorprüfungen	11
6.1.3	Ausführungsphase - Ausführungsprüfungen	11
6.2	Stellungnahmen der Prüfbehörden	12
7	Organisatorisches	12
7.1	Organisation von Prüfbehörden, Bauherr & Ingenieur	12
7.2	Kontakte mit Bauherr	13
8	Aktenablage	14

## **1 Ziel und Zweck**

Die Richtlinien der schweizerischen Sicherheitsbehörden legen dar, wie diese ihre gesetzlichen Aufträge konkretisieren wollen. Den Projektanten und Betreibern von Kernanlagen soll damit aufgezeigt werden, nach welchen Kriterien die zuständigen Behörden die Gesuche beurteilen und die Aufsicht durchführen.

Im Auftrag des Bundesrates ist die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) des Bundesamtes für Energiewirtschaft (BEW) zuständig für die Aufsicht über den bewilligten Bau von Atomanlagen, insbesondere von Kernkraftwerken. Sie stützt sich bei der Durchführung dieser Aufsicht insbesondere auf die Artikel 8, Abs. 2, bzw. 39, Abs. 1 des Bundesgesetzes über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (vom 23. Dezember 1959), sowie auf die Verordnung über die Berechnung, die Ausführung und den Unterhalt der der Aufsicht des Bundes unterstellten Bauten (Baunormen-Verordnung vom 21. August 1962). Die HSK wiederum überträgt den Auftrag zur Überprüfung der baulichen Sicherheit solcher Anlagen unabhängigen Beauftragten und Experten.

Im folgenden geht es darum, das verfolgte Prüfverfahren im Interesse der Sicherheit und eines möglichst unbehinderten Bauablaufes klar darzulegen. Dabei sollen die grundsätzlichen und allgemein gültigen Bestimmungen im anschliessenden Bericht beschrieben und die objektspezifischen Ergänzungen in einem Anhang dazu aufgenommen werden.

## **2 Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des Verfahrens nach Atomgesetz überprüft der Bund innerhalb einer Atomanlage die vom Standpunkt der nuklearen Sicherheit relevanten Bauwerke und Bauteile. Die dazu notwendige Klassierung der Bauwerke wird vom Gesuchsteller vorgeschlagen und von den zuständigen Bundesorganen genehmigt.

## **3 Prüfprinzip**

Da Kernanlagen der Aufsicht des Bundes unterstehen, verlangt der Bund vom Bauherrn eine Qualitätssicherungs-Organisation, die er durch seine Behörden genehmigt und deren Wirksamkeit er überwacht. Unter diesen Aspekten wird dem Bauherrn auferlegt, eine Qualitätssicherung der Bauausführung zu gewährleisten.

Die Aufgabe der Prüfbehörde besteht zur Hauptsache darin, die sachgemässe Durchführung der Qualitätssicherung durch den Bauherrn im Rahmen eines genehmigten Qualitätssicherungsprogrammes (QS-Programm) zu überwachen, wobei ihr stichprobenweise eigene Überprüfungen vorbehalten bleiben.

Die Qualitätssicherung der Bauausführung durch den Bauherrn und deren Überwachung durch die Prüfbehörde umfasst folgende Hauptaufgaben:

- Aufstellen eines QS-Programmes, Bereinigung und Genehmigung durch die Prüfbehörden
- Durchführung der QS auf der Baustelle im Rahmen des genehmigten QS-Programmes
- Dokumentation der QS

## **4 Aufgaben und Umfang der Baustellenüberprüfung**

### **4.1 Qualitätssicherung des Bauherrn**

#### **4.1.1 Qualitätssicherungsprogramm**

Die Qualitätssicherung des Bauherrn auf der Baustelle soll sicherstellen, dass die vom projektierenden Ingenieur spezifizierte oder stillschweigend vorausgesetzte Güte der Bauausführung erreicht wird. Dazu ist ein QS-Programm erforderlich, das so aufgebaut und dokumentiert sein soll, dass eine *geplante, systematische Kontrolle* aller Materialien und Arbeitsgänge gewährleistet und nachvollziehbar ist. Das QS-Programm hat insbesondere über folgende Aspekte Auskunft zu geben:

- Durchzuführende Kontrollen bezüglich
  - Rohstoffen (Herkunft, Qualität, Tests)
  - Aufbereitungs- und Einbaugeräte
  - Einbau
  - Qualität von fertigen Produkten
- QS-Organisation im Rahmen der technischen Projektleitung

Grundsätze der Qualitätssicherung sollen in der Regel bereits im Sicherheitsbericht beschrieben werden, während ein detailliertes QS-Programm im Hinblick auf die Überprüfung der baulichen Sicherheit auszuarbeiten und mit den Prüfbehörden zu bereinigen ist. Als Richtlinie können die Anforderungen der NRC (Nuclear Regulatory Commission) für amerikanische Kernanlagen betrachtet werden.

#### **4.1.2 Durchführung der QS**

Die Qualitätssicherung auf der Baustelle erfolgt durch spezielle Organe des Bauherrn auf Grund des QS-Programmes. Dazu ist die im QS-Programm beschriebene QS-Organisation aufzustellen und mit den entsprechenden Kompetenzen auszurüsten. Gegenüber der Prüfbehörde ist der Nachweis der durchgeführten QS-Arbeiten zu erbringen.

### 4.1.3 Dokumentation der QS

Die Dokumentation der QS-Arbeiten soll einerseits einen Nachvollzug der Bauausführung auch nach deren Abschluss gewährleisten, andererseits einen Vergleich zwischen Anforderungen und Ausführung ermöglichen:

- **Nachvollzug:** Die QS und ihre Dokumentation ist so aufzustellen, dass der Fluss aller wichtigen Materialien vom Hersteller bis zum erfolgten Einbau und der dazwischen erfolgten Kontrollen rekonstruierbar ist.
- **Qualitätsvergleich:** Ein Vergleich zwischen Qualitätsanforderungen und Qualität des ausgeführten Bauwerkes ist zu erbringen. Dies erfordert einen laufenden Vergleich zwischen Anforderungen und Lieferung resp. Ausführung für Rohstoffe, Einbau und Qualität des fertigen Bauwerkes.

## 4.2 Überwachung durch Prüfbehörden

Grundsätzlich überwachen die Prüfbehörden die Aufstellung des QS-Programmes sowie die Durchführung und Dokumentation der Qualitäts- und Arbeitskontrollen des Bauherrn. Diese Überwachung erstreckt sich von der Spezifikation von Bauausführungskriterien über die Arbeitsvorbereitung und Bauausführung bis zur Beendigung der Bauarbeiten. Zusätzlich zur Überwachungsaufgabe wird der Überprüfer stichprobenweise eigene Kontrollen anordnen oder durchführen. Der Umfang von eigenen Überprüfungen richtet sich einerseits nach der Güte und dem Ergebnis der Qualitätskontrollen des Bauherrn und andererseits nach der Bedeutung des Prüfobjektes. Er muss dem Ermessen des Prüfingenieurs anheimgestellt werden und kann nicht zum vorneherein allgemeingültig festgelegt werden.

Das Schwergewicht der Behördenüberprüfung lässt sich hierarchisch nach dem Prüflauf wie folgt umschreiben:

### 4.2.1 QS-Programm

- Beurteilung des QS-Programmes des Bauherrn, insbesondere bezüglich
  - Vollständigkeit der durchzuführenden Qualitätskontrollen
  - Übereinstimmung der vom Bauherrn erlassenen Gütevorschriften mit den von massgebenden Fachvereinigungen und Organisationen herausgegebenen technischen Normen
  - Systematik der Kontrollen (Checklisten)
  - Durchführen von Korrekturmaßnahmen bei Nichterfüllen von Anforderungen.
- Beurteilung der QS-Organisation des Bauherrn bezüglich
  - Qualifikation der QS-Verantwortlichen für die ihnen zugeordneten Aufgaben (Pflichtenheft)
  - Klare Tätigkeitsabgrenzung und Verantwortungsbereich

- Kompetenz zur Ablehnung von Materialien und Bauarbeiten sowie zur Durchsetzung von Korrekturmaßnahmen.

#### **4.2.2 Durchführung der Qualitätssicherung**

Überwachen der Durchführung der Qualitätskontrollen gemäss QS-Programmen, insbesondere:

##### **Vorprüfungen** wie

- Korrektes Einführen bzw. Umsetzen aller relevanten Projektierungsgrundlagen und -vorschriften in Liefer- und Baubedingungen.
- Berücksichtigung der gültigen Pläne sowie der Bau- und Lieferbedingungen bei der Herstellung der Bauteile und ihrer Komponenten, insbesondere
  - Übereinstimmung der vom Bauherrn dem Beauftragten für die Berechnung eingereichten Pläne und angegebenen Materialqualitäten mit denjenigen, die für die Bauausführung benützt bzw. vorgeschrieben werden.
- Kontrolle bezüglich vollständiger Berücksichtigung der vom Beauftragten für die Berechnung zusätzlich verlangten Massnahmen.
- Beurteilung von Baumethoden und kritischen Bauvorgängen.

##### **Ausführungsprüfungen** wie

- Vollständigkeit von Labortesten und Prüfberichten des Bauherrn und seiner Unternehmer resp. Lieferanten
- Vorgehen beim Eintreten von Abweichungen, oder bei Nichterfüllung von anzuwendenden Normen und Vorschriften sowie bei nachträglichen Änderungen
- Vollständigkeit der Kontroll- und Abnahmeberichte des Bauherrn vor der Erlaubnis zum Armieren, Betonieren oder zur Montage von Fertigteilen
- Messungen am fertigen Bauwerk.

#### **4.2.3 Dokumentation**

Es wird überprüft, ob die Dokumentation gemäss QS-Programm entsprechend dem Arbeitsfortschritt erstellt wird.

## **5 Zeitlicher Ablauf**

### **5.1 Kontrolltätigkeiten von Bauherr und Prüfbehörden**

Die Durchführung der Qualitätssicherung des Bauherrn und deren Überwachung durch die Prüfbehörden kann bezüglich ihres zeitlichen Ablaufes in eine Planungs- und eine Ausführungsphase gegliedert werden.

#### **5.1.1 Planungsphase**

Die Planungsphase umfasst das Erstellen, Bereinigen und Genehmigen eines QS-Programmes. Diese Phase ist vor Inangriffnahme irgendwelcher Bauarbeiten abzuschliessen.

#### **5.1.2 Ausführungsphase**

Überprüfungen während der Ausführungsphase werden im Interesse der Bautermine so organisiert, dass möglichst kurze Arbeitsunterbrüche infolge von Inspektionen entstehen. Dazu wird zwischen Vorprüfungen (Gruppe 1) und Ausführungsprüfungen (Gruppen 2 und 3) unterschieden:

##### **Gruppe 1: Vorprüfungen**

(Kontrollen, die einer Tätigkeit auf der Baustelle vorangehen können)

Hierzu sind alle Kontrollen zu rechnen, die nicht in untrennbarem Zusammenhang mit einem bestimmten Ausführungsstand stehen, also vor allem Überprüfung von Baugrundverhältnissen, Rohmaterialien und Einbaugeräten. Speziell sind dies:

- Kontrolle der Fundationsverhältnisse
- Routinekontrollen von Rohmaterialien wie Betonkies, Zement, Armierungsstahl, Anmachwasser, Betonzusätze etc.
- Eichungen, Tarierungen und Zustandskontrollen von Mischanlagen, Waagen, Laborgeräten etc.
- Eignungsprüfungen und Ergiebigkeitskontrollen
- Kontrolle der Baustellenlagerung, der Identifikation und Markierung von Bestandteilen wie Betoneinlagen usw.
- Erstellen der entsprechenden Prüf- und Abnahmeberichte.

##### **Gruppe 2: Ausführungsprüfungen mit Arbeitsunterbrüchen**

(Kontrollen, die eine Tätigkeit auf der Baustelle unterbrechen.)



Dazu sind alle Kontrollen zu rechnen, die erst einsetzen können, wenn eine Teilarbeit beendet ist und die Tätigkeit erst nach durchgeführter Kontrolle fortgesetzt werden kann, z.B.:

- Kontrolle der Fundationsverhältnisse
- Kontrolle der Isolation
- Kontrolle der Armierung auf plangemässe Verlegung, einwandfreie Fixierung und Sauberkeit
- Kontrolle der Schalungen und Betonierfugen auf plangemässe Ausführung, Zustand und Sauberkeit
- Kontrolle der Verlegerichtigkeit, Genauigkeit, Sauberkeit und Zustand von Betoneinlagen
- Überprüfung von Kontroll- und Abnahmeberichten des Bauherrn vor der Erteilung der Armierungs-, Betonier- resp. Montageerlaubnis.

### **Gruppe 3: Ausführungsprüfungen ohne Arbeitsunterbrüche**

(Kontrollen, die eine Tätigkeit auf der Baustelle begleiten oder ihr folgen.)

Hierzu gehören vor allem Kontrollen während der Ausführung von Aushub-, Betonier- und Montagearbeiten sowie Messungen am fertigen Bauwerk, z.B.:

- Kontrolle der fachgerechten Durchführung von Aushubarbeiten ohne Störung des Fundationsuntergrundes
- Kontrolle der sachgemässen Durchführung von Arbeiten wie Mischen, Transportieren, Einbringen und Verdichten von Beton
- Behandlung von Schalungen und frischem Beton
- Kontrolle von Montagevorgängen
- Ermittlung von Betonfestigkeiten im Labor und am Objekt
- Belastungsproben am Bau
- Berichterstattung über fertige Bauten, Bauteile und Elemente
- Kontrolle der Aktenablage des Bauherrn.

## **5.2 Bewilligungsablauf der Prüfbehörden**

Die Terminplanung für die Projektierung und die Erstellung einer Anlage gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Bauherrn. Der Beauftragte kann und will dabei nicht aktiv in die Terminplanung eingreifen. Es dürfte jedoch im Interesse des Bauherrn liegen, die Prüftätigkeit dabei so zu berücksichtigen, dass der Bauablauf dadurch nicht oder nur geringfügig beeinflusst wird. Dies bedingt, dass Problemkreise zu einem Zeitpunkt überprüft werden, zu dem allfällige Änderungen noch ohne grosse Konsequenzen verarbeitet werden können.

Termine und Prüfablauf für die Bauausführung werden weitgehend von den vorgängig durchgeführten Überprüfungen der HSK/KSA und der Beauftragten für Berechnungen abhängen, (siehe dazu Richtlinie HSK-R-04).

Die Erfüllung der von der Berechnungsseite her gestellten Bedingungen sowie das Vorliegen des bereinigten und genehmigten QS-Programmes für die Bauausführung, sind Voraussetzung für die Erteilung der **Baubewilligung** durch das EVED.

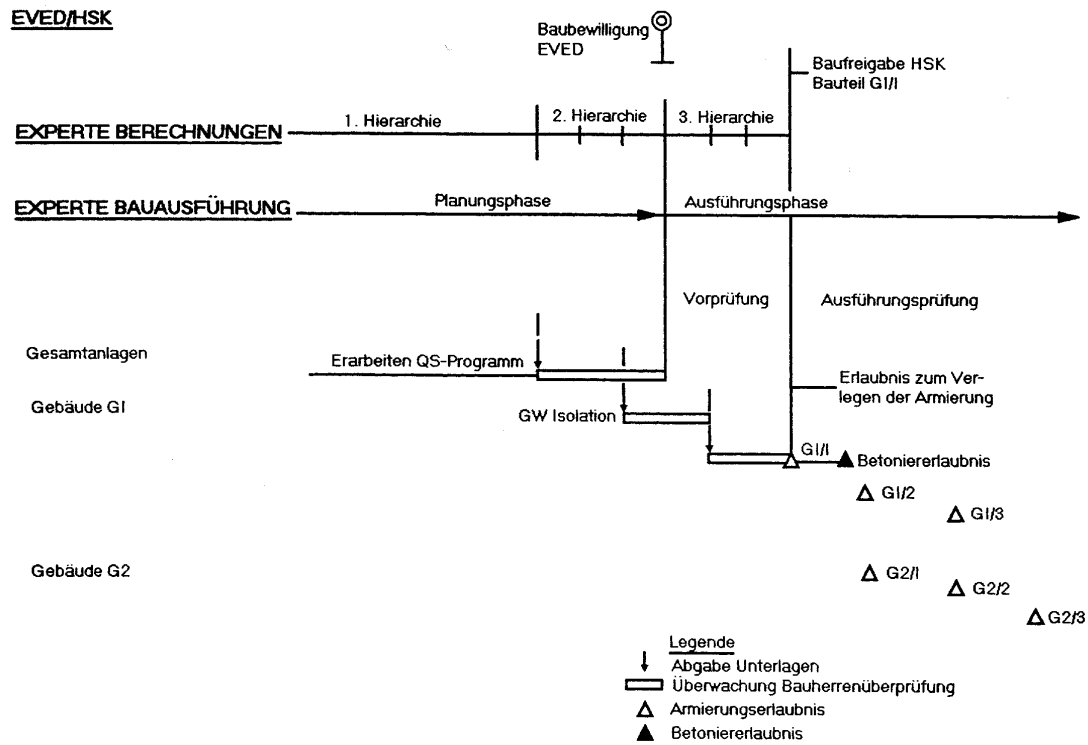
Die Freigabe eines Bauteiles, die sogenannte **Baufreigabe** durch die HSK schafft die Voraussetzung zum Verlegen der Armierung oder zur Montage von Stahlbauteilen. Von der Bauüberwachungsseite her ist zusätzlich jedoch eine **Erlaubnis** zum Verlegen von Armierungen und später zum Betonieren (resp. zur Montage) einzuholen. Diese Erlaubnis hängt weitgehend von der Erfüllung der Qualitätssicherungskriterien ab. Eine schematische Darstellung dieses Bewilligungs- und Prüfablaufes ist in Figur 1 gezeigt.

Das Genehmigungsverfahren wird durch die QS-Arbeiten des Bauherrn wie auch deren Überwachung durch die Prüfbehörden beeinflusst. Während der Planungsphase hängt die rasche Abwicklung des Genehmigungsverfahrens vor allem von der frühzeitigen und vollständigen Einreichung des QS-Programmes ab. Die Ausführungsphase ist durch drei Tätigkeitsgruppen gekennzeichnet (siehe Kapitel 5.1), wobei der benötigte Zeitaufwand für Kontroll- und Überwachungsaufgaben zur Hauptsache von folgenden Parametern abhängt:

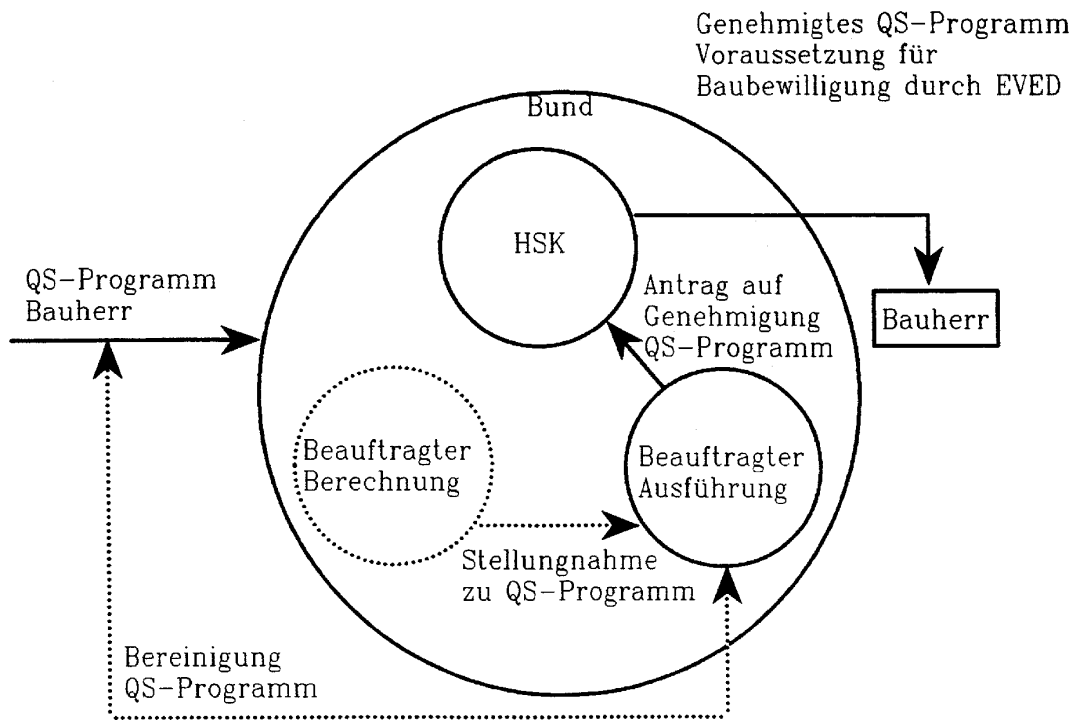
- Güte der angelieferten Bauelemente und Rohstoffe
- Zeitpunkt der Ablieferung und Vollständigkeit der Prüfberichte des Bauherrn an die Prüfbehörde
- Auswirkung von festgestellten Abweichungen.

Der Informationsfluss im Prüf- und Genehmigungsverfahren ist in Figur 2 und 3 gezeigt.

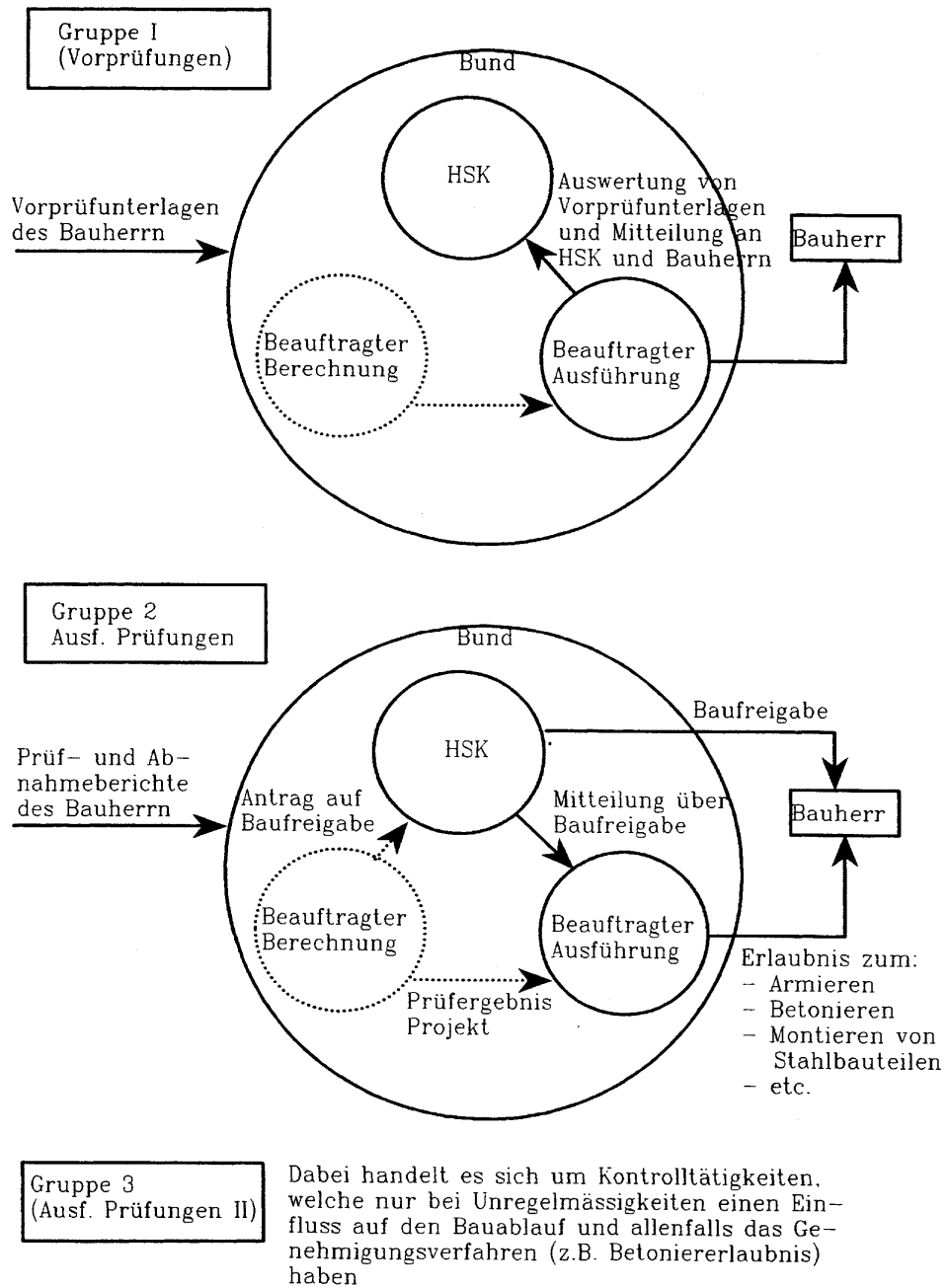
**Figur 1: Schematische Darstellung des Bewilligungs-, Freigabe- und Prüfablaufs**



**Figur 2: Informationsfluss im Prüf- und Bewilligungsverfahren während der Planungsphase**



**Figur 3: Informationsfluss im Prüf- und Genehmigungsverfahren während der Ausführungsphase**



## **6. Prüfunterlagen**

### **6.1 Einzureichende Dokumente**

Grundsätzlich untersteht der Bauherr einer Informationspflicht und er hat dafür zu sorgen, dass den Sicherheitsbehörden und ihren Beauftragten für die Überprüfung vollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Für die Überprüfung der Sicherheit der Bauwerke werden sämtliche Dokumente (Prüfberichte, Pläne und Listen) im Doppel benötigt.

In der Regel sind dem Beauftragten Bauausführung folgende Unterlagen einzureichen:

#### **6.1.1 Planungsphase:**

- Qualitätssicherungsprogramm des Bauherrn.

#### **6.1.2 Ausführungsphase - Vorprüfungen**

- Übersichtspläne, Bauphasenpläne
- Bauprogramme
- Vollständiger Satz von Dokumenten (exkl. Berechnungen) und Plänen die zur definitiven Prüfung und Freigabe dem Beauftragten für die Berechnungen unterbreitet worden sind
- Allfällige Ergänzungspläne
- Qualitätsvorschriften und Normen etc. als Bestandteile von Verträgen mit Lieferanten und Unternehmern.

#### **6.1.3 Ausführungsphase - Ausführungsprüfungen**

Vor der Ausführung von Arbeiten, die eine nachträgliche Durchführung verlangter Änderungen oder Kontrollen verunmöglichen oder sehr erschweren, ist von der Bauherrschaft resp. deren QS-Organisation das Gesuch um Erlaubnis zum Verlegen der Armierung oder Betonieren und zur Montage von Bauteilen zu stellen. Diesem Gesuch sind beizufügen:

- Abnahmeberichte, ausgefüllte Checklisten, Prüfdokumente usw. des Bauherrn, seiner Unternehmer und Lieferanten
- Bezeichnung der vom Bauherrn für seine Kontrollen benutzten Pläne und Vorschriften
- Angabe des vorgesehenen Zeitpunktes der Ausführung der Tätigkeit, für welche die Erlaubnis verlangt wird.

## **6.2 Stellungnahmen der Prüfbehörden**

Die Erlaubnis zum Armieren bzw. Betonieren und zur Montage wird nach erfolgter Baufreigabe durch die HSK vom Beauftragten für Bauüberwachung schriftlich erteilt, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die zur Erteilung der Erlaubnis relevanten Kontrollen der Gruppe 1 wurden vollständig durchgeführt, ergaben positive Ergebnisse und wurden vom Beauftragten für die Bauausführung eingesehen und genehmigt.
- Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die vom Bauherrn abzuliefernden Abnahmeberichte, Checklisten und Anträge vom Experten überprüft und in Ordnung befunden worden sind und Augenscheine auf dem Bauplatz und andere Stichproben keine Abweichungen ergaben.

Kann der Beauftragte für die Bauüberwachung die Erlaubnis nicht erteilen, so meldet er dies unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Gesuchsteller und in schwerwiegenden Fällen auch der HSK.

Handelt es sich um Abweichungen und Projektvorschriften, die vom Beauftragten für die Berechnungen genehmigt worden waren, wird dieser ebenfalls sofort benachrichtigt.

Die Behebung der festgelegten Mängel wird anschliessend gemäss der Regelung des QS-Programmes durchgeführt.

Nach Vollendung freigegebener Bauten wird durch den Beauftragten für die Bauüberwachung eine Dokumentation zuhanden der HSK zusammengestellt. Sie enthält:

- Die vorausgegangenen Einzelkommentare
- Die schriftlichen Mitteilungen zu den Erlaubnissen, inkl. Zusammenstellung aller zugehöriger Prüfergebnisse
- Resultate von Prüfungen und Kontrollen die am fertigen Bauteil vorgenommen wurden
- Zusammenfassender Bericht.

Nach der Bauvollendung wird vom Experten Bauausführung zuhanden der HSK eine Gesamtdokumentation erstellt.

## **7 Organisatorisches**

### **7.1 Organisation von Prüfbehörden, Bauherr und Ingenieur**

Die Prüforganisation im Ingenieurbüro sowie Organigramme der HSK, des Bauherrn und des projektierenden Ingenieurs sind zusammenzustellen.

## 7.2 Kontakte mit Bauherr

Es werden periodisch Koordinationssitzungen abgehalten, die je nach Traktanden und Stand des Prüfverfahrens verschiedene Personenkreise betreffen. Grundsätzlich ist folgende Abgrenzung gegenüber den Koordinationssitzungen der Beauftragten für die Berechnungen vorgesehen:

Teilnehmer	K1 Koord. Sitz. Berechnung	K2 Koord. Sitz. Planung (QS-Programm)	K3 Bauausführung Ausführung
Bauherr	X	X	X
Experte für Berechnung	X	X	---
Experte Bauausführung	teils*	X	X

\* Bis Abschluss 2. Hierarchie gemäss HSK-R-04 Orientierung durch Protokolle, später Teilnahme an Koordinationssitzungen

### Koordinationssitzungen K1

Diese Sitzungen sind in HSK-R-04 beschrieben. Die Teilnahme eines Vertreters der Beauftragten für die Bauausführung erfolgt zur Sicherstellung des Informationsflusses.

### Koordinationssitzungen K2

Diese Sitzungen erfolgen vor allem in der Planungsphase d.h. während der Aufstellung und Bereinigung des QS-Programmes. Die Teilnahme eines Vertreters der Beauftragten für die Berechnungen soll die Koordination mit der Auslegungsseite gewährleisten.

### Koordinationssitzungen K3

Diese Sitzungen werden unmittelbar vor und nach Baubeginn wöchentlich mit dem Bauherrn zwecks Austausch allgemeiner Informationen, Stand der Prüfverfahren, Stand der Bauarbeiten, bereinigte Bauprogramme, Bauvorgänge und Etappierungen sowie Bearbeitung von Pendenzen durchgeführt.

Zur Dokumentation sowie für die Orientierung der HSK wird ein gemeinsames Protokoll geführt, wobei die Verfasser der einzelnen Protokollteile an der ersten Sitzung bestimmt werden. Die Orientierung der HSK erfolgt durch das Ingenieurbüro. Die Teilnahme von Vertretern des Projektanten an diesen Sitzungen erfolgt auf Einladung des Bauherrn.



## **8 Aktenablage**

Die Ablage von Dokumenten zur Qualitätssicherung der Bauausführung ist grundsätzlich Aufgabe des Bauherrn und wird im QS-Programm nach Massgabe von Art. 5 der Verordnung über die Berechnung, die Ausführung und Unterhalt der der Aufsicht des Bundes unterstellten Bauten verbindlich festgelegt.

Unterlagen der HSK-Beauftragten werden über die Dauer der Prüfarbeiten bei diesen abgelegt und anschliessend bei der HSK archiviert.